

Gültig ab: 01.01.2022
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

Sozialversicherung der Leistungsbezieher

Arbeitslosengeld

Rentenversicherung

Versicherungspflicht

Aktualisierung, Stand 01/2022**Wesentliche Änderungen**

Bei Teilnahme an rehaspezifischen Maßnahmen kann es vorkommen, dass die SV-Pflicht aufgrund der Teilnahme der SV-Pflicht aufgrund des Alg-Bezugs vorgeht. Ggf. werden die Teams Alg-Plus von den Teams BAB/Reha informiert.

- RV 1 Abs. 5

Die Ausführungen zum Standard-Status "gesetzlich versichert" wurden geschärft.

- FW RV 1.4 Abs. 1, 2, 5

Aktualisierung, Stand 11/2018**Wesentliche Änderungen**

Die Weisungen wurden gestrafft. Dadurch bedingte Textänderungen sind nicht farblich gekennzeichnet.

Zur Versicherungsfreiheit bei Bezug von vorgezogener Altersrente vertreten die RV-Träger aktuell eine abweichende Rechtsauffassung.

- FW RV 1.2.2

Die Durchführung der Sozialversicherung für Gefangene mit Bezug von Alg-W wurde näher erläutert.

- FW RV 1.4

Die Versicherungspflicht bei geringfügiger Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV (450,- Euro) wurde berücksichtigt.

- FW RV 1.2, 1.21

Gesetzestext

§ 1 SGB VI – Beschäftigte

Stand: Aktualisierung 11/2018

Versicherungspflichtig sind

1. Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind; während des Bezuges von Kurzarbeitergeld nach dem Dritten Buch besteht die Versicherungspflicht fort,
2. behinderte Menschen, die
 - a) in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder in Blindenwerkstätten im Sinne des § 143 des Neunten Buches oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind,
 - b) in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen in gewisser Regelmäßigkeit eine Leistung erbringen, die einem Fünftel der Leistung eines voll erwerbsfähigen Beschäftigten in gleichartiger Beschäftigung entspricht; hierzu zählen auch Dienstleistungen für den Träger der Einrichtung,
3. Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe oder in Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen; dies gilt auch für Personen während der individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung nach § 55 des Neunten Buches,
- 3a. Auszubildende, die in einer außerbetrieblichen Einrichtung im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz ausgebildet werden,
4. Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften während ihres Dienstes für die Gemeinschaft und während der Zeit ihrer außerschulischen Ausbildung.

Personen, die Wehrdienst leisten und nicht in einem Dienstverhältnis als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit stehen, sind in dieser Beschäftigung nicht nach Satz 1 Nr. 1 versicherungspflichtig; sie gelten als Wehrdienstleistende im Sinne des § 3 Satz 1 Nr. 2 oder 2a und Satz 4. Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft sind in dem Unternehmen, dessen Vorstand sie angehören, nicht versicherungspflichtig beschäftigt, wobei Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes als ein Unternehmen gelten. Die in Satz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Personen gelten als Beschäftigte im Sinne des Rechts der Rentenversicherung. Teilnehmer an dualen Studiengängen stehen den Beschäftigten zur Berufsausbildung im Sinne des Satzes 1 gleich.

§ 3 SGB VI – Sonstige Versicherte

Stand: Aktualisierung 11/2018

Versicherungspflichtig sind Personen in der Zeit,

1. für die ihnen Kindererziehungszeiten anzurechnen sind (§ 56),
 - 1a. in der sie eine oder mehrere pflegebedürftige Personen mit mindestens Pflegegrad 2 wenigstens zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche in ihrer häuslichen Umgebung nicht erwerbsmäßig pflegen (nicht erwerbsmäßig tätige Pflegeperson), wenn der Pfl-

gebedürftige Anspruch auf Leistungen aus der sozialen Pflegeversicherung oder einer privaten Pflege-Pflichtversicherung hat,

2. in der sie aufgrund gesetzlicher Pflicht Wehrdienst oder Zivildienst leisten,

2a. in der sie sich in einem Wehrdienstverhältnis besonderer Art nach § 6 des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes befinden, wenn sich der Einsatzunfall während einer Zeit ereignet hat, in der sie nach Nummer 2 versicherungspflichtig waren,

3. für die sie von einem Leistungsträger Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld oder von der sozialen oder einer privaten Pflegeversicherung Pflegeunterstützungsgeld beziehen, wenn sie im letzten Jahr vor Beginn der Leistung zuletzt versicherungspflichtig waren; der Zeitraum von einem Jahr verlängert sich um Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld II,

3a. für die sie von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen, von einem Beihilfeträger des Bundes, von einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Träger von Kosten in Krankheitsfällen auf Bundesebene, von einem Träger der Heilfürsorge im Bereich des Bundes, von einem Träger der truppenärztlichen Versorgung oder von einem öffentlich-rechtlichen Träger von Kosten in Krankheitsfällen auf Landesebene, soweit das Landesrecht dies vorsieht, Leistungen für den Ausfall von Arbeitseinkünften im Zusammenhang mit einer nach den §§ 8 und 8a des Transplantationsgesetzes erfolgenden Spende von Organen oder Geweben oder im Zusammenhang mit einer im Sinne von § 9 des Transfusionsgesetzes erfolgenden Spende von Blut zur Separation von Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen beziehen, wenn sie im letzten Jahr vor Beginn dieser Zahlung zuletzt versicherungspflichtig waren; der Zeitraum von einem Jahr verlängert sich, um Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld II,

4. für die sie Vorruhestandsgeld beziehen, wenn sie unmittelbar vor Beginn der Leistung versicherungspflichtig waren.

Pflegepersonen, die für ihre Tätigkeit von dem oder den Pflegebedürftigen ein Arbeitsentgelt erhalten, das dem Umfang der Pfl egetätigkeit entsprechende Pflegegeld im Sinne des § 37 des Elften Buches nicht übersteigt, gelten als nicht erwerbsmäßig tätig; sie sind insoweit nicht nach § 1 Satz 1 Nr. 1 versicherungspflichtig. Nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen, die daneben regelmäßig mehr als 30 Stunden wöchentlich beschäftigt oder selbständig tätig sind, sind nicht nach Satz 1 Nr. 1a versicherungspflichtig. Wehrdienstleistende oder Zivildienstleistende, die für die Zeit ihres Dienstes Arbeitsentgelt weiter erhalten oder Leistungen an Selbständige nach § 7 des Unterhaltssicherungsgesetzes erhalten, sind nicht nach Satz 1 Nr. 2 versicherungspflichtig; die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit gilt in diesen Fällen als nicht unterbrochen. Trifft eine Versicherungspflicht nach Satz 1 Nr. 3 im Rahmen von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben mit einer Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 zusammen, geht die Versicherungspflicht vor, nach der die höheren Beiträge zu zahlen sind. Die Versicherungspflicht nach Satz 1 Nr. 3 und 4 erstreckt sich auch auf Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben.

§ 4 SGB VI – Versicherungspflicht auf Antrag

Stand: Grundwerk 02/2012

...

(3) Auf Antrag versicherungspflichtig sind Personen, die

1. eine der in § 3 Satz 1 Nr. 3 genannten Sozialleistungen oder Leistungen für den Ausfall von Arbeitseinkünften nach § 3 Satz 1 Nummer 3a beziehen und nicht nach dieser Vorschrift versicherungspflichtig sind,

...

(3a) Die Vorschriften über die Versicherungsfreiheit und die Befreiung von der Versicherungspflicht gelten auch für die Versicherungspflicht auf Antrag nach Absatz 3. Bezieht sich die Versicherungsfreiheit oder die Befreiung von der Versicherungspflicht auf jede Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, kann ein Antrag nach Absatz 3 nicht gestellt werden. Bezieht sich die Versicherungsfreiheit oder die Befreiung von der Versicherungspflicht auf eine bestimmte Beschäftigung oder bestimmte selbständige Tätigkeit, kann ein Antrag nach Absatz 3 nicht gestellt werden, wenn die Versicherungsfreiheit oder die Befreiung von der Versicherungspflicht auf der Zugehörigkeit zu einem anderweitigen Alterssicherungssystem, insbesondere einem abgeschlossenen Lebensversicherungsvertrag oder der Mitgliedschaft in einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung einer Berufsgruppe (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1), beruht und die Zeit des Bezugs der jeweiligen Sozialleistung in dem anderweitigen Alterssicherungssystem abgesichert ist oder abgesichert werden kann.

(4) Die Versicherungspflicht beginnt

...

2. in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 1 mit Beginn der Leistung ..., wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten danach gestellt wird, andernfalls mit dem Tag, der dem Eingang des Antrags folgt, frühestens jedoch mit dem Ende der Versicherungspflicht aufgrund einer vorausgehenden versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit.

Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem die Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 5 SGB VI – Versicherungsfreiheit

Stand: Aktualisierung 11/2018

(1) Versicherungsfrei sind

1. Beamte und Richter auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst,

2. sonstige Beschäftigte von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Verbänden einschließlich der Spitzenverbände oder ihrer Arbeitsgemeinschaften, wenn ihnen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist,

3. Beschäftigte im Sinne von Nummer 2, wenn ihnen nach kirchenrechtlichen Regelungen eine Anwartschaft im Sinne von Nummer 2 gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist, sowie satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften, wenn ihnen nach den Regeln der Gemeinschaft Anwartschaft auf die in der Gemeinschaft übliche Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist,

in dieser Beschäftigung und in weiteren Beschäftigungen, auf die die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft erstreckt wird. Für Personen nach Satz 1 Nr. 2 gilt dies nur, wenn sie

1. nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen Anspruch auf Vergütung und bei Krankheit auf Fortzahlung der Bezüge haben oder
2. nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben oder
3. innerhalb von zwei Jahren nach Beginn des Beschäftigungsverhältnisses in ein Rechtsverhältnis nach Nummer 1 berufen werden sollen oder
4. in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehen.

...

(2) Versicherungsfrei sind Personen, die eine

1. Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 oder § 8a in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Nummer 2 des Vierten Buches,
2. geringfügige selbständige Tätigkeit nach § 8 Absatz 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 oder nach § 8 Absatz 3 in Verbindung mit den §§ 8a und 8 Absatz 1 des Vierten Buches oder

ausüben, in dieser Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit. ...

...

(4) Versicherungsfrei sind Personen, die

1. nach Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wurde, eine Vollrente wegen Alters beziehen,

...

§ 6 SGB VI – Befreiung von der Versicherungspflicht

Stand: Grundwerk 02/2012

(1) Von der Versicherungspflicht werden befreit

1. Beschäftigte und selbständig Tätige für die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, wegen der sie aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung) und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer sind, wenn

...

2. Lehrer oder Erzieher, die an nicht-öffentlichen Schulen beschäftigt sind, wenn ihnen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist und wenn diese Personen die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 erfüllen,

...

(3) Über die Befreiung entscheidet der Träger der Rentenversicherung ...

...

§ 7 SGB VI – Freiwillige Versicherung

Stand: Aktualisierung 11/2018

(1) Personen, die nicht versicherungspflichtig sind, können sich für Zeiten von der Vollendung des 16. Lebensjahres an freiwillig versichern. Dies gilt auch für Deutsche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben.

...

§ 8 SB VI – Nachversicherung, Versorgungsausgleich und Rentensplitting

Stand: Grundwerk 02/2012

(1) Versichert sind auch Personen,

1. die nachversichert sind oder

...

Nachversicherte stehen den Personen gleich, die versicherungspflichtig sind.

(2) Nachversichert werden Personen, die als

1. Beamte oder Richter auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst,

2. sonstige Beschäftigte von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Verbänden einschließlich der Spitzenverbände oder ihrer Arbeitsgemeinschaften,

3. satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen oder Angehörige ähnlicher Gemeinschaften oder

4. Lehrer oder Erzieher an nicht-öffentlichen Schulen oder Anstalten

versicherungsfrei waren oder von der Versicherungspflicht befreit worden sind, wenn sie ohne Anspruch oder Anwartschaft auf Versorgung aus der Beschäftigung ausgeschieden sind oder ihren Anspruch auf Versorgung verloren haben und Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung (§ 184 Abs. 2) nicht gegeben sind. Die Nachversicherung erstreckt sich auf den Zeitraum, in dem die Versicherungsfreiheit oder die Befreiung von der Versicherungspflicht vorgelegen hat (Nachversicherungszeitraum). ...

§ 56 SGB VI – Kindererziehungszeiten

Stand: Aktualisierung 03/2013

(1) Kindererziehungszeiten sind Zeiten der Erziehung eines Kindes in dessen ersten drei Lebensjahren. Für einen Elternteil (§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 2 und 3 Erstes Buch) wird eine Kindererziehungszeit angerechnet, wenn

1. die Erziehungszeit diesem Elternteil zuzuordnen ist,

2. die Erziehung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erfolgt ist oder einer solchen gleichsteht und

3. der Elternteil nicht von der Anrechnung ausgeschlossen ist.

...

§ 231 SGB VI – Befreiung von der Versicherungspflicht

Stand: Grundwerk 02/2012

(1) Personen, die am 31. Dezember 1991 von der Versicherungspflicht befreit waren, bleiben in derselben Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit von der Versicherungspflicht befreit. Personen, die am 31. Dezember 1991 als

1. Angestellte im Zusammenhang mit der Erhöhung oder dem Wegfall der Jahresarbeitsverdienstgrenze,
2. Handwerker oder
3. Empfänger von Versorgungsbezügen

von der Versicherungspflicht befreit waren, bleiben in jeder Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit und bei Wehrdienstleistungen von der Versicherungspflicht befreit.

(2) Personen, die aufgrund eines bis zum 31. Dezember 1995 gestellten Antrags spätestens mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung von der Versicherungspflicht befreit sind, bleiben in der jeweiligen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit befreit.

...

(7) Personen, die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung von der Versicherungspflicht befreit waren, bleiben in dieser Beschäftigung von der Versicherungspflicht befreit.

...

§ 231a SGB VI – Befreiung von der Versicherungspflicht im Beitrittsgebiet

Stand: Grundwerk 02/2012

Selbständig Tätige, die am 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet aufgrund eines Versicherungsvertrages von der Versicherungspflicht befreit waren und nicht bis zum 31. Dezember 1994 erklärt haben, dass die Befreiung von der Versicherungspflicht enden soll, bleiben in jeder Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit und bei Wehrdienstleistungen von der Versicherungspflicht befreit.

§ 56 SGB VI – Kindererziehungszeiten

Stand: Grundwerk 02/2012

(1) Kindererziehungszeiten sind Zeiten der Erziehung eines Kindes in dessen ersten drei Lebensjahren. Für einen Elternteil (§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 2 und 3 Erstes Buch) wird eine Kindererziehungszeit angerechnet, wenn

1. die Erziehungszeit diesem Elternteil zuzuordnen ist,
2. die Erziehung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erfolgt ist oder einer solchen gleichsteht und
3. der Elternteil nicht von der Anrechnung ausgeschlossen ist.

...

§ 1 KSVG

Stand: Grundwerk 02/2012

Selbständige Künstler und Publizisten werden in der allgemeinen Rentenversicherung, in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung versichert, wenn sie

1. die künstlerische oder publizistische Tätigkeit erwerbsmäßig und nicht nur vorübergehend ausüben und
2. im Zusammenhang mit der künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit nicht mehr als einen Arbeitnehmer beschäftigen, es sei denn, die Beschäftigung erfolgt zur Berufsausbildung oder ist geringfügig im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

Inhalt

Aktualisierung, Stand 01/2022.....	2
Wesentliche Änderungen	2
Aktualisierung, Stand 11/2018.....	2
Wesentliche Änderungen	2
Gesetzestext.....	3
§ 1 SGB VI – Beschäftigte.....	3
§ 3 SGB VI – Sonstige Versicherte.....	3
§ 4 SGB VI – Versicherungspflicht auf Antrag	4
§ 5 SGB VI – Versicherungsfreiheit	5
§ 6 SGB VI – Befreiung von der Versicherungspflicht.....	6
§ 7 SGB VI – Freiwillige Versicherung.....	7
§ 8 SB VI – Nachversicherung, Versorgungsausgleich und Rentensplitting. 7	
§ 56 SGB VI – Kindererziehungszeiten	7
§ 231 SGB VI – Befreiung von der Versicherungspflicht.....	7
§ 231a SGB VI – Befreiung von der Versicherungspflicht im Beitrittsgebiet. 8	
§ 56 SGB VI – Kindererziehungszeiten	8
§ 1 KSVG	8
Inhalt.....	10
Fachliche Weisungen.....	11
1. Versicherter Personenkreis	11
1.1. Leistungsbezug	11
1.2. Vorpflichtversicherung (§ 3 Nr. 3 SGB VI)	12
1.2.1. Keine Vorpflichtversicherung bei Versicherungsfreiheit.....	13
1.2.2. Keine Vorpflichtversicherung bei Befreiung von der Versicherungspflicht.....	13
1.3. Antragspflichtversicherung (§ 4 SGB VI)	13
1.4. Verfahren	13

Fachliche Weisungen

1. Versicherter Personenkreis

Stand: Aktualisierung 01/2022

(1) Bei Bezug von Arbeitslosengeld (Alg – FW 1.1) ist grundsätzlich der Zugang zur Gesetzlichen Rentenversicherung (RV) eröffnet, entweder über

- Versicherungspflicht aufgrund Vorpflichtversicherung (§ 3 Nr. 3 SGB VI – FW 1.2) oder
- Antragspflichtversicherung (§ 4 SGB VI – FW 1.3).

Es ist zweckmäßig, standardmäßig die Rentenversicherung durchzuführen (s. FW 1.4 Abs. 2). Die nachfolgenden Ausführungen bis FW 1.3 sind deshalb nur von Bedeutung, wenn ausdrücklich Versicherung in der Gesetzlichen Rentenversicherung abgelehnt wird oder die Übernahme von Beiträgen zur Altersvorsorge beantragt wird.

(2) Der RV-Status „gesetzlich versichert“ ist auch dann zu setzen, wenn die Rentenversicherungsnummer (VSNR) nicht bekannt ist.

(3) RV-Pflicht aufgrund Alg-Bezug besteht auch bei gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland (§ 3 S. 6 SGB VI). Dies betrifft insbesondere Alg-Bezug bei vorübergehendem Arbeitsausfall nach FW 2.4 IntR Alg n. ABesch/AWort.

(3) RV-Pflicht aufgrund Alg-Bezug und RV-Pflicht nach anderen Vorschriften schließen sich nicht aus. Mehrfachversicherung ist möglich, z. B. aufgrund Bezugs von Teil-Alg neben einer versicherungspflichtigen Beschäftigung.

(4) Sind die Voraussetzungen für Versicherungspflicht des Leistungsbezugs erfüllt, besteht gleichwohl Versicherungsfreiheit, wenn eine Vollrente wegen Alters bezogen wird (§ 5 Abs. 4 Nr. 1 SGB VI). Die zum 1.1.2017 eingeführte zusätzliche Voraussetzung „Erreichen der Regelaltersgrenze“ gilt nach Auffassung der BA nicht für Alg-Bezug. Diese Rechtsauffassung wird von der Deutschen Rentenversicherung nicht geteilt; die Rechtsfrage wird **derzeit vor dem Bayerischen Landessozialgericht geklärt (L 16 BA 14/21)**. Zur Gewährung von Alg bis zum Einsetzen der laufenden Rentenzahlung siehe FW 156.1.4.

(5) Besteht Versicherungspflicht sowohl wegen Alg-Bezug als auch wegen Teilnahme an einer rehaspezifischen Maßnahme, geht die Versicherungspflicht vor, nach der höhere Beiträge zu zahlen sind. Es kann dann vorkommen, dass auf das Alg keine SV-Beiträge zu entrichten sind (SV-Status "nicht versichert"). Die Teams Alg-Plus werden von den Teams BAB/Reha informiert, wenn ausnahmsweise keine SV-Beiträge auf das Alg zu entrichten sind.

1.1. Leistungsbezug

Stand: Grundwerk 02/2012

(1) Bezug ist die tatsächliche Zahlung der Leistung aufgrund einer Bewilligung. Wenn der Anspruch ruht oder versagt wird, liegt Bezug und damit RV-Pflicht nicht vor.

(2) Der Bezug und damit die RV-Pflicht endet mit dem Tag, für den die Leistung letztmalig rechtmäßig gezahlt wird.

(3) Wird die Leistungsbewilligung rückwirkend aufgehoben, entfällt rückwirkend der Bezug und damit die Versicherungspflicht. Zu Erstattung/ Ersatz bereits entrichteter RV-Beiträge siehe FW 6.1.

Leistungsbezug versicherungspflichtig (RV 1.1)

VSNR fehlt (RV 1.2)

Aufenthalt im Ausland (RV 1.2)

Mehrfachversicherung (RV 1.3)

Leistungsbezug versicherungsfrei - Altersrente (RV 1.4)

Alg bei rehaspezifischen Maßnahmen (RV 1.5)

Leistungsbezug (RV 1.5)

Ende Leistungsbezug (RV 1.6)

Rückwirkende Aufhebung (RV 1.7)

1.2. Vorpflchtversicherung (§ 3 Nr. 3 SGB VI)

Stand: Aktualisierung 11/2018

(1) Aufgrund Leistungsbezug besteht RV-Pflicht, wenn im letzten Jahr vor dem Leistungsbezug zuletzt RV-Pflicht bestand (Vorpflchtversicherung § 3 Nr. 3 SGB VI). Die Jahresfrist verlängert sich ggf. um Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Alg II. Eine solche Frist-Verlängerung kann z. B. vorliegen bei Bezug von Alg II neben einer selbständigen Tätigkeit ab 15 Stunden.

Versicherungspflicht aufgrund Leistungsbezug (RV 1.8)

(2) Für die Vorpflchtversicherung reicht eine frühere Antragspflichtversicherung, nicht aber eine frühere freiwillige Versicherung (§ 7 SGB VI). Es muss nicht unmittelbar vor dem Leistungsbezug RV-Pflicht bestanden haben. Nach der letzten RV-Pflicht darf aber keine Zugehörigkeit zu einem speziellen Sicherungssystem (z. B. Beamtenversorgung oder berufsständische Versorgung) vorgelegen haben. Der Vorpflchtversicherung steht nicht entgegen, wenn der LE zuletzt z. B. als Nichterwerbstätiger nicht versicherungspflichtig war. Vorpflchtversicherung liegt nicht vor, wenn zuletzt Versicherungsfreiheit (FW 1.2.1) oder Befreiung von der Versicherungspflicht (FW 1.2.2) bestand.

Vorpflchtversicherung (RV 1.9)

(3) Die Vorpflchtversicherung wird auch durch RV-Pflicht nach dem Recht eines anderen EU-Mitgliedstaates, eines EWR-Staates oder der Schweiz erfüllt.

RV-Pflicht im Ausland (RV 1.10)

(4) Die Vorpflchtversicherung wird insbesondere erfüllt von

Personenkreis Vorpflchtversicherung (RV 1.11)

- Personen, die zuletzt selbständig erwerbstätig, aber innerhalb des letzten Jahres RV-pflichtig beschäftigt waren
- Personen, die gegen Entgelt (auch bei Kug-Bezug) oder zur Berufsausbildung beschäftigt sind (§ 1 Nr. 1 SGB VI)
- Personen, die zur Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen (§ 1 Nr. 3 SGB VI)
- Auszubildenden in außerbetrieblichen Einrichtungen (§ 1 Nr. 3a SGB VI)
- Personen, die eine Beschäftigung nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz ausüben (§ 6 Abs. 1b S. 5 SGB VI).
- Beziehern von Kranken-/Übergangsgeld (§ 3 Nr. 3 SGB VI)
- Eltern, für die eine Erziehungszeit angerechnet wird (§ 3 Nr. 1, § 56 SGB VI – s. Zusatzblatt „Zeiten der Kindererziehung“, Abschnitt 1.b)
- nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen (§ 3 Nr. 1a SGB VI)
- Künstlern (§ 1 KSVG).
- Geringfügig Beschäftigten nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV (bis 450,- Euro).

(5) Öffentlich-rechtlich Bedienstete (z. B. Referendare, Soldaten auf Zeit) sind in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei. Werden sie nachversichert, stehen sie - ggf rückwirkend - den Versicherungspflichtigen gleich (§ 8 SGB VI). Unabhängig von der Nachversicherung können sie auf Antrag pflichtversichert werden (Antragspflichtversicherung – FW 1.3). Zur Übernahme von Beiträgen zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung siehe FW RV 5.1 Abs. 3.

Nachversicherung (RV 1.12)

(6) Unmittelbare Vorpflchtversicherung wird vom Kundenportal und im Alg-Antrag (Frage 6b) abgefragt. Liegt unmittelbare Vorpflchtversicherung nicht vor, ist das „Zusatzblatt Sozialversicherung“ auszuhändigen (im Leistungsprofiling unter „Auswahl sonstiger Komplikationen“ Auswahlfeld „priv. RV oder nicht pflichtversichert“).

Verfahren bei Vorpflchtversicherung (RV 1.13)

1.2.1. Keine Vorpflichtversicherung bei Versicherungsfreiheit

Stand: Aktualisierung 01/2021

(1) Vorpflichtversicherung liegt nicht vor, wenn der LE zuletzt versicherungsfrei zur RV war (§ 5 SGB VI). Zur Antragspflichtversicherung siehe FW 1.3.

**VersFreiheit
(RV 1.14)**

(2) RV-Freiheit besteht u. a. für

**Personenkreis RV-frei
(RV 1.15)**

- Beamte und beamtenähnliche Personen
- geringfügig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV (auf zwei Monate befristete Beschäftigung)
- Bezieher einer Vollrente wegen Alters (siehe FW 1 Abs. 4). Bei rückwirkender Zuerkennung tritt Versicherungsfreiheit ggf. rückwirkend ein. Zu rückwirkender Zuerkennung einer Erwerbsminderungsrente siehe FW 6.1 Abs. 4 und 5.

(3) Beiträge zur (privaten) Altersvorsorge werden nicht übernommen, wenn der letzte RV-Status „versicherungsfrei“ war (s. FW 5.1 Abs. 1).

**RV-frei - Keine
Übernahme Altersvorsorge (RV 1.16)**

1.2.2. Keine Vorpflichtversicherung bei Befreiung von der Versicherungspflicht

Stand: Aktualisierung 11/2018

(1) Vorpflichtversicherung liegt nicht vor, wenn der LE zuletzt von der Versicherungspflicht befreit war (§§ 6, 231, 231a SGB VI).

**RV-Pflicht
(RV 1.17)**

(2) Über die Befreiung entscheidet der RV-Träger durch Bescheid. Die Mitgliedsbescheinigung zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung reicht nicht. Der Befreiungsbescheid ist zur eAkte zu nehmen.

**Befreiungsbescheid
(RV 1.18)**

(3) Ein Befreiungsbescheid gilt nur für die Tätigkeit bei dem benannten Arbeitgeber. Bei letzter Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber, liegt hierfür kein Befreiungsbescheid vor. Der RV-Status im Leistungsbezug ist dann „gesetzlich versichert“, Beiträge zur (privaten) Altersvorsorge können nicht übernommen werden.

**Befreiungsbescheid – Geltung
(RV 1.19)**

1.3. Antragspflichtversicherung (§ 4 SGB VI)

Stand: Aktualisierung 11/2018

(1) Eine Antragspflichtversicherung ist möglich, wenn die Vorpflichtversicherung nicht erfüllt ist. (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 SGB VI). Sie ist auch nicht ausgeschlossen, wenn der LE zuletzt von der RV-Pflicht befreit war; diese Befreiung hat mit der die Befreiung begründenden Tätigkeit geendet.

**Antragspflichtversicherung
(RV 1.20)**

(2) Über die Antragspflichtversicherung bei Leistungsbezug entscheiden die AA.

Entscheidung d. AA (RV 1.21)

(3) Durch den Standard-Status „gesetzlich versichert“ (s. FW 1.4 Abs. 2) ist die Antragspflichtversicherung praktisch ohne Bedeutung.

Standardstatus „gesetzlich versichert“ (RV 1.22)

1.4. Verfahren

Stand: Aktualisierung 01/2022

(1) Im IT-Verfahren COLIBRI ist der jeweilige RV-Status mit einem Beginn-Datum zu erfassen. Der RV-Status kann sein

**RV-Status
(RV 1.23)**

- gesetzlich versichert in der RV
- nicht versichert in der RV (**grundsätzlich nicht zu erfassen**)
- privat rentenversichert.

(2) LE sind für die Dauer des Alg-Bezugs standardmäßig in der gesetzlichen RV zu versichern (RV-Status „gesetzlich versichert“). Der RV-Status „privat versichert“ oder „nicht versichert“ ist nur zu setzen, wenn er eindeutig festgestellt ist. Für die Dauer der Sachverhaltsfeststellung ist somit der RV-Status „gesetzlich versichert“ zu setzen. Wird später eine andere Feststellung getroffen, ist der RV-Status ggf. rückwirkend zu ändern.

**Standard-RV-Status „gesetzlich versichert“
(RV 1.24)**

(3) Um zu vermeiden, dass aus einem früheren Leistungsbezug der Status „nicht versichert“ ungeprüft übernommen wird, wird vom IT-Verfahren COLIBRI beim Wechsel in das Ergebnis ein Warnhinweis ausgegeben.

**Warnhinweis bei „nicht versichert“
(RV 1.25)**

(4) War der LE unmittelbar vor dem Leistungsbezug nicht pflichtversichert zur gesetzlichen RV, sind ihm auszuhändigen

**Zusatzblatt, Merkblatt
(RV 1.26)**

- das „Zusatzblatt Sozialversicherung“
- das Merkblatt BA SV 1
- der Vordruck Bescheinigung Altersvorsorge.

Die Unterlagen werden im Leistungsprofiling erstellt unter „Auswahl sonstiger Komplikationen“ durch Abhaken des Auswahlfeldes „priv. RV oder nicht pflichtversichert“.

(5) Mit den Angaben unter Ziffer 3 4.1 bis 4.3 des Zusatzblattes wird festgestellt, ob der RV-Status "privat versichert" ein anderer RV-Status als „gesetzlich versichert“ zu setzen ist. Dies ist der Fall, wenn die Versicherung in der gesetzlichen RV abgelehnt wird (4.1), die Voraussetzungen für eine Übernahme der Beiträge zur Altersvorsorge vorliegen (4.2) oder die Voraussetzungen für eine Erstattung der freiwilligen Beiträge zur gesetzlichen RV erfüllt sind (4.3).

**Anderer RV-Status als „gesetzlich versichert“
(RV 1.27)**